



Ortsverband Glienicke/Nordbahn

Fraktion DIE LINKE in der
Gemeindevertretung Glienicke/Nordbahn

Glienicke, den 06.12.2016

Stellungnahme der Fraktion zur Kitagebührensatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn

Wir werden der geänderten Gebührensatzung zustimmen, weil wir ein Zeichen setzen wollen für einen Einstieg in eine gebührenfreie Kindergartenbetreuung. Trotzdem möchten wir Bedenken anmelden und geben dazu die folgende Stellungnahme ab.

1. Es heißt nun in der Satzung im § 3 (8)

Entgelte für Mittagessenteilnahme, Veranstaltungen sowie für sonstige Aktivitäten der jeweiligen Kindereinrichtung (z.B.: für Ausflüge und Wochenendfahrten) sind durch diese Gebühr nicht abgedeckt.

Schon in unserer ersten Stellungnahme zur Satzung haben wir darauf hingewiesen, dass "sonstige Aktivitäten" zum einen völlig unbestimmt ist, daran ändert auch nicht, dass nun einige Beispiele angegeben wurden. Eintrittsgelder und Beförderungskosten wurden in der vorliegenden Version inzwischen gestrichen. Wir halten diese Einschränkung aber immer noch für nicht gesetzeskonform, denn das Kitagesetz besagt hier:

(1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.

"Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen." Das ist eine klare Beschreibung, die keine Hintertüren, wie "sonstige Aktivitäten" offen lässt. Wenn ein Ausflug zum pädagogischen Konzept der Einrichtung gehört, dann gibt es dafür keine zusätzlichen Gebühren.

Natürlich bleibt es den Eltern (Personensorgeberechtigten) unbenommen, für einen Ausflug etwas zu spenden, das ist völlig problemlos über die Kasse der Gemeindeverwaltung möglich und gibt dann übrigens auch eine Spendenquittung.

2. Apropos "Steuern". Die Anpassungen der Tabellen wurden unter dem Stichwort "Beseitigung der kalten Progression" vorgenommen. Dies findet sich dann auch in der Begründung. Nach dem Bremer Urteil, das auch im Sozialausschuss zitiert wurde, ist aber der Verweis auf etwaige Steuern gar nicht zulässig (Seite 7/17 im PDF der Urteils), da bei der Berechnung des Nettoeinkommens die Steuern nicht berücksichtigt werden (§ 7 (5) Seite 6 der Vorlage).

3. Das Essengeld wird mit einer Tabelle begründet, die auf ein Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht Bezug nimmt. Dieses Gutachten aus dem Jahr 2015 legt den Wert von 1,16 € zugrunde und berechnet daraus mit einem Aufschlag von 30 % einen Wert der häuslichen Ersparnis von 1,50 €. Die zur Abstimmung vorliegende Tabelle der Anlage 4 bezieht sich auf dieses Gutachten, legt jedoch einen Wert von 1,50 € für eine "teilstationäre Integrationskita" zugrunde, der zweifelsohne kein "unterster Richtwert" ist, aber schlägt dort zusätzlich die genannten 30 % auf.

Wenn man schon die Bewertung eines eingetragenen Vereins (das "Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht" ist keine staatliche Einrichtung, sondern ein Verein zur gutachterlichen Beratung der Jugendämter) zugrunde legt, dann ist unserer Fraktion unklar, warum man dann nicht auch auf den dort genannten Wert von 1,50 € im Jahr 2015 Bezug nimmt.

Glücklicherweise gibt es in Deutschland auch noch gesetzliche Regelungen zur Ermittlung eines durchschnittlichen finanziellen Aufwandes. Wir beziehen uns hier auf das "Gesetz zur Ermittlung des Regelbedarfes" vom 24. März 2011. In der Begründung zum Gesetz wird ein durchschnittlicher (pro Tag) Aufwand für die tägliche Ernährung von 2,98 € ermittelt. Davon beträgt der Anteil für das Mittagessen 39,05 %, woraus sich der obige Wert von 1,16 € ergibt, der dann für den Regelbedarf auf 1 € abgerundet wird. Wenn es sich, wie in der Anlage 4 unterstellt wird, beim Regelbedarf nicht um den Durchschnitt, sondern um einen unteren Richtwert handeln sollte, dann sollte eigentlich auch dieser abgerundete Wert verwendet werden. Statt also den Grundwert für eine "teilstationäre Integrationskita" aus dem Jahre 2002 anzunehmen, wäre unserer Meinung nach der Wert von 1 oder maximal 1,16 € für das Jahr 2011 vorzusehen, der übrigens nach dem Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe auch 2015 noch Bestand hatte. Unter Berücksichtigung der Inflationsrate der vergangenen Jahre ergibt sich daraus ein heutiger Wert von 1,60 € und nicht von 2,38 €.

Auch wenn unserer Fraktion das kostenfreie Kitajahr näher liegt als die aktuelle Satzung der Gemeinde, handelt es sich bei unserer Bewertung der Berechnung des Essengeldes nicht um ein "Geschenk" oder gar um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Nein, hier geht es darum auf der Grundlage einer gesetzlich abgesicherten Berechnung eines Regelbedarfs die sogenannte "häusliche Ersparnis" zu bestimmen. Dass auch andere Fraktionen die gesetzeswidrige Einbeziehung eines fiktiven Arbeitslohns bei der Essengeldberechnung abgelehnt haben, stimmt uns zuversichtlich, dass zukünftig die Berechnung des Essengeldes gesetzeskonform erfolgt.

4. Die Erhöhung durch die Neuberechnung der häuslichen Ersparnis wirkt sich nicht aus, wenn der Beitrag niedriger als die durchschnittliche Ersparnis ist. Das ist momentan bei den aktuellen Essengeldbeiträgen so.

Trotzdem verbleibt eine Differenz zwischen dem gesetzlich festgelegten Regelbedarf von 1 € pro Mittagessen und dem deutlich höheren Betrag der durchschnittlichen Ersparnis, der wieder auch die Schwächsten der Gesellschaft belastet. Aber das ist kein Problem dieser Satzung, der wir trotz der geäußerten Bedenken zustimmen werden.

Für die Fraktion

Prof. Dr. Ernst-Günter Giessmann